

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

**Messkonzept Nr. 1**

**Volleinspeisung**

Zähler für Lieferung und Bezug

EZA

**Messkonzept Nr. 2**

**Kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe**

Zähler für Lieferung und Bezug

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

Untermessung für Erzeugung mit Rücklaufsperrung

EZA

Erzeugungsanlage:  
- EEG-Anlage oder  
- KWKG-Anlage

**Messkonzept Nr. 3**

**Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler**

Zähler für Lieferung und Bezug

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

Zähler für Erzeugung mit Rücklaufsperrung

EZA

Erzeugungsanlage:  
- EEG-Anlage oder  
- KWKG-Anlage

Bei KWKG-Anlagen wird Z2 als Untermessung zur Ermittlung der KWK-vergütungsfähigen Eigenversorgungsmenge sowie für die KWK-Nettostrommessung mit Rücklaufsperrung benötigt

**Messkonzept Nr. 4**

**Überschusseinspeisung EEG-Anlagen, sonstige Erzeugungsanlagen**

Zähler für Lieferung und Bezug

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

EZA

Erzeugungsanlage

**Messkonzept Nr. 6**

**Kombination aus kaufmännisch - bilanzieller Weitergabe und EEG- oder KWKG-Überschusseinspeisung**

Z1 und Z2 sind als Lastgangmessung mit Fernauslesung auszuführen

Z3 ist als fernauslesbare Messeinrichtung auszuführen

Z3 wird zur Ermittlung der KWK-vergütungsfähigen Eigenversorgungsmenge sowie für die KWK-Nettostrommessung benötigt

Zähler für Lieferung und Bezug

Verbrauchseinrichtungen des Anlagenbetreibers

Untermessung für Erzeugung mit Rücklaufsperrung

Untermessung für Erzeugung mit Rücklaufsperrung

EZA

EZA

EEG-/KWKG-Erzeugungsanlage als kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe

- KWKG-Anlage oder  
- EEG-Anlage in Eigenversorgung im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG

**Legende:**

- Ein-Richtungszähler
- Zwei-Richtungszähler
- Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperrung
- Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)
- Erzeugungszähler
- Erzeugungsanlage

Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.

**Angaben zur Erzeugungsanlage:**

Betreiber der Anlage

Standort der Anlage

**Informationen zur EEG– Umlage ab 01.07.2022:**

Auf Grundlage des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes, das die Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf null regelt, sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Erzeugungsmessungen zur Ermittlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung mehr notwendig, wenn diese ausschließlich der Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen dienen.

Davon ausgenommen sind Anlagenkonstellationen mit Speicher, die die Saldierungsregelung nach § 61l EEG in Anspruch nehmen möchten sowie hocheffiziente KWKG-Anlagen > 1MWel nach § 61c EEG, die nach dem sog. Claw-Back-Mechanismus abgerechnet werden. Darüber hinaus muss auch der Nutzungsgradnachweis für hocheffiziente KWKG-Anlagen für das gesamte Kalenderjahr 2022 geführt werden.

Die Anlagenbetreiber müssen selbst prüfen, ob sie die Erzeugungsmessung eventuell noch aus anderen Gründen, z.B. zum steuerlichen Nachweis für das Finanzamt oder zur Bestimmung der Eigenverbrauchsvergütung, benötigen. Wenn ein Anlagenbetreiber den (endgültigen) Zählerausbau beauftragt, übernimmt der Messstellenbetreiber die Kosten. Bei kundeneigenen Zählern muss der Kunde ggf. entstehende Ausbaurkosten selbst tragen.